



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Einführung eines Demokratieförderungsgesetz

Aktuell seit 01.08.2026 06:59:04

Angegeben von:

Bündnis F5 (R002936) am 26.06.2024

Beschreibung:

Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte ist als eigener Gegenstand in den Katalog von § 2 DFördG-E aufzunehmen. Der Einsatz gegen jegliche Form verbotener Diskriminierung ist als eigener Gegenstand in den Katalog von § 2 DFördG-E aufzunehmen. Ziel des Demokratieförderungsgesetzes ist die Stärkung der Demokratie und der diskriminierungsfreien demokratischen Teilhabe. Das setzt voraus, dass alle Menschen gleichberechtigten Zugang zu Wissen und Informationen haben und staatliche Entscheidungen überprüfbar sind. Auch Beratungsangebote für betroffene Personen von digitaler Gewalt sollten mit aufgenommen werden.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/5823 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)

1. Zuständiges Ministerium: BMI (20. WP) [alle RV hierzu]

2. Zuständiges Ministerium: BMFSFJ (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Extremismusbekämpfung [alle RV hierzu]

Politisches Leben, Parteien [alle RV hierzu]